

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die TransnetBW plant die Verlegung und Erweiterung der Gleisanlage im Umspannwerk Wendlingen. Die Gleisanlage dient dem Transport großer Aggregate, die für den Betrieb des Umspannwerks notwendig sind. Da die Aggregate bis zu einem Gerätetausch dort verbleiben, findet nur ein geringer Eisenbahnbetrieb statt. Aktuell verfügt das Umspannwerk Wendlingen bereits über eine Gleisanlage, die aber umgebaut und auf insgesamt 1.120 m verlängert werden soll. Dafür werden die zwei bestehenden Gleise, die bis zum westlichen Teil der Umspannanlage verlaufen größtenteils rückgebaut und durch eine Gleisanlage, die zu den neuen Aggregaten, die zwischen den bestehenden Gleisen liegen, geführt. Zudem wird ein kurzer Streckenast weiter südlich nach dem Zaun der Anlage abzweigend bis ungefähr zur Zuführung zum Kompensationskondensator errichtet.

Gemäß §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 Nr. 2 und der Anlage 1 (Nr. 14.8.1) UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Es werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete beeinträchtigt. Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind durch die Planung nicht betroffen.

Die geringste Entfernung zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (7323441)“ beträgt rund 360 m. Südlich des Vorhabens befindet sich das Biotop: „Hecke an der Bahnlinie südlich von Bodelshofen“ (173221160676), das ebenfalls nicht betroffen wird.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind vor allem die erheblichen Vorbelastungen der betroffenen Fläche, die nur eine geringe Leistungsfähigkeit und Qualität der Naturgüter mit sich bringen. Das Gebiet ist durch technische Anlagen und Gebäude geprägt. Die Maßnahme findet teilweise auf bereits bestehendem Bahnkörper statt. Zudem sind vor allem artenarme Grünflächen betroffen. Der Umbau der Gleisanlagen beansprucht

anlagebedingt ca. 4.180m² und baubedingt 2.770 m². Die Flächenentsiegelung ist geringfügig größer als die Neuversiegelung von Flächen. Bodenbefestigungen sind nur bauzeitlich vorgesehen. Für den neuen Verlauf der Gleise wird Vegetation von ca. 1.275 m² beseitigt.

Durch das Vorhaben sind in den Bereichen Boden, Wasser, Flora, Abfälle oder Unfallrisiken keine neuen Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der Nähe zu Wohngebäuden wurde eine schallimmissionstechnische Untersuchung zu den Bautätigkeiten erstellt. Die zu erwartenden baubedingten Geräuschimmissionen bei den untersuchten Wohngebäuden in der Umgebung zu dem Gelände des Umspannwerks unterschreiten demnach die Werte der AVV Baulärm. Bei den Wohnungen und Logistikgebäuden auf dem Betriebsgelände des Umspannwerks kann eine Überschreitung der Werte der AVV Baulärm nicht ausgeschlossen werden. Allerdings bewegen sich diese unterhalb der Erhöhung vom 5 dB, weshalb keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden müssen.

Für das Gesamtprojekt, also der Erneuerung des Umspannwerks an sich, wurde ein Fachbeitrag für die artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Demnach wurde im Eingriffsbereich die streng geschützte Mauereidechse nicht nachgewiesen, es kann aber eine Einwanderung bis Baubeginn nicht völlig ausgeschlossen werden. In umliegenden Gehölzen wurden ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen. Bauzeitlich kann es zu durch Schall- und Luftschadstoffemissionen zu Auswirkungen auf Arten kommen. Dauerhafte Auswirkungen können durch das Einhalten der Maßnahmen in dem Fachbeitrag für die artenschutzrechtliche Prüfung ausgeschlossen und Verbotstatbestände vermieden werden.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und der ergänzenden Schallimmissionsprognose sowie des Fachbeitrags für die artenschutzrechtliche Prüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 05.07.2023

Regierungspräsidium Stuttgart